

bürgerschaft sie wählen, wenn sie ihren Wohnsitz auf dem Territorium eines dritten Staates haben.

(4) Die schriftliche Erklärung ist entsprechend den Rechtsvorschriften der Vertragschließenden Seite anzufertigen, deren Staatsbürgerschaft gewählt wurde.

Artikel 2

Zur Abgabe der Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft sind nur volljährige Personen berechtigt. Volljährig im Sinne dieses Vertrages sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, die nach der Gesetzgebung einer der Vertragschließenden Seiten die Rechte Volljähriger besitzen.

Artikel 3

(1) Personen, die keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 1 abgegeben haben, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium sie am Tage des Ablaufs der Frist zur Abgabe der Erklärung ihren Wohnsitz haben.

(2) Personen, die keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 1 abgegeben haben und ihren Wohnsitz auf dem Territorium eines dritten Staates haben, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium sie ihren Wohnsitz vor ihrer Ausreise hatten.

Artikel 4

Für minderjährige Kinder, die vor Inkrafttreten des Vertrages geboren wurden und die Staatsbürgerschaft beider Vertragschließenden Seiten haben, können die Eltern innerhalb einer Frist von einem Jahr vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages an die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten durch Abgabe einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung in zweifacher Ausfertigung bei den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Organen wählen. Die Einwilligung Minderjähriger zur Erklärung der Eltern über die Wahl der Staatsbürgerschaft richtet sich nach der Gesetzgebung der Vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft gewählt wird.

Artikel 5

(1) Minderjährige Kinder, für die von den Eltern keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 4 abgegeben wurde, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium sie am Tage des Ablaufs der in Artikel 4 genannten Frist ihren Wohnsitz haben.

(2) Minderjährige Kinder, die auf dem Territorium eines dritten Staates ihren Wohnsitz haben und für die von den Eltern keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 4 abgegeben wurde, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium die Eltern vor der Ausreise in den dritten Staat ihren gemeinsamen Wohnsitz hatten. Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz auf dem Territorium einer der Vertragschließenden Seiten hatten, behält das Kind die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die die Mutter hat.

(3) Minderjährige Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die keine Erklärung gemäß Artikel 4 abgegeben wurde, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der Elternteil hat, der das Erziehungsrecht ausübt.

(4) Minderjährige Kinder, deren Eltern verstorben oder unbekanntem Aufenthaltsort sind oder deren Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium sie am Tage des Ablaufs der in Artikel 4 genannten Frist ihren Wohnsitz haben.

(5) Minderjährige Kinder behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der eine Elternteil hat, wenn der andere Elternteil bis zum Tage des Ablaufs der in Artikel 4 genannten Frist verstorben oder unbekanntem Auf-

enthalt ist oder wenn diesem das Erziehungsrecht entzogen wurde.

Artikel 6

Stellt die Vertragschließende Seite, der gegenüber die Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben wurde, fest, daß die Person, die die Erklärung abgegeben hat, oder das minderjährige Kind, für das die Erklärung abgegeben wurde, nicht ihre Staatsbürger sind, so hat die Erklärung keine Rechtswirksamkeit.

Abschnitt II

Verhinderung doppelter Staatsbürgerschaft

Artikel 7

(1) Eltern, von denen ein Elternteil Staatsbürger der einen, der andere Elternteil aber Staatsbürger der anderen Vertragschließenden Seite ist, können für ein Kind, das nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages geboren wird, die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten wählen.

(2) Die Eltern wählen die Staatsbürgerschaft für das Kind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage seiner Geburt an, durch Abgabe einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft in zwei Exemplaren bei dem zuständigen Organ der Vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft sie wählen.

Artikel 8

Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 7 sind:

- a) die für den Wohnsitz der Eltern zuständigen Organe, wenn die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite gewählt wird, auf deren Territorium die Eltern ihren Wohnsitz haben;
- b) die diplomatische Vertretung oder das zuständige Konsulat der Vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft gewählt wird, wenn die Eltern auf dem Territorium der anderen Vertragschließenden Seite oder auf dem Territorium eines dritten Staates ihren Wohnsitz haben;
- c) die für den Wohnsitz der Mutter zuständigen Organe, wenn der eine Elternteil auf dem Territorium der einen und der andere Elternteil auf dem Territorium der anderen Vertragschließenden Seite seinen Wohnsitz hat.

Artikel 9

(1) Ein Kind, für das die Eltern keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben, behält,

- a) wenn es auf dem Territorium einer der Vertragschließenden Seiten geboren wurde, die Staatsbürgerschaft dieser Seite;
- b) wenn es auf dem Territorium eines dritten Staates geboren wurde, die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium die Eltern vor der Ausreise in den dritten Staat ihren Wohnsitz hatten. Wenn die Eltern keinen Wohnsitz auf dem Territorium einer der Vertragschließenden Seiten hatten, behält das Kind die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die die Mutter hat. Wenn der Mutter das Erziehungsrecht entzogen wurde, behält das Kind die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der Vater hat;
- c) die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der Elternteil hat, der das Erziehungsrecht ausübt, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

(2) Ein Kind behält die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der eine Elternteil hat, wenn der andere Elternteil bis zum Tage des Ablaufs der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Frist verstorben oder unbekanntem Auf-